

Recht sichert die Freiheit

Die Menschenwürde als Maßstab der Rechtspolitik

Rechtspolitischer Kongreß von CDU und CSU am
24./25. Januar 1986 in Karlsruhe

Die Grundsätze unserer Rechtspolitik, ihre Unterschiede zu sozialdemokratischen Vorstellungen sowie die Erfolge und Perspektiven der Rechtspolitik seit dem Regierungswechsel im Oktober 1982 sind auf dem 4. Rechtspolitischen Kongreß ausführlich vorgetragen und diskutiert worden. (Vgl. den Bericht in Uid 4, 30. Januar 1986, S. 13 ff.) Wir veröffentlichen heute Auszüge aus den Referaten von Heinz Eyrich, Friedrich Vogel, Wilhelm Vorndran und Rupert Scholz.

Den Kongreß eröffnete der baden-württembergische Justizminister Heinz Eyrich, MdL:

Recht sichert die Freiheit

Ich meine, dieser Leitsatz hat in den gut zehn Jahren seit dem ersten rechtspolitischen Kongreß im Jahre 1975 nichts von seiner Aktualität eingebüßt.

Wir sollten uns immer wieder darauf besinnen, daß **wirkliche Freiheit**, gesicherte Freiheit, eine Freiheit, die nicht in das Belieben einer Staatsführung oder sonst eines Dritten gestellt ist, **nur im demokratischen Rechtsstaat** existiert. Darum ist es so wichtig, daß wir mit aller Entschiedenheit für diese demokratische Rechtsordnung eintreten und uns hierin nicht beirren lassen.

Und wir sollten uns auch immer wieder daran erinnern, daß gerade wir hier — die wir auf die eine oder andere Weise die Rechtspolitik von CDU und CSU mitgestalten — in besonderem Maße aufgerufen sind, unsere Meinung deutlich zu sagen. Wir haben nun wirklich jede Berechtigung hierfür: Wie war es denn, als die SPD Anfang der 70er Jahre mit dem Anspruch auftrat, die

Rechtspolitik sozusagen „erfunden“ zu haben? Da hatten doch CDU und CSU bereits in 20 Jahren Regierungsverantwortung diesen freiheitlich demokratischen Rechtsstaat aufgebaut und in kontinuierlicher Arbeit die Grundlagen dafür geschaffen, daß die Bürger in der Bundesrepublik Deutschland in einer Freiheit leben können, wie sie es niemals in der Geschichte unserer Nation gegeben hat.

Es ist eine allgemein menschliche Erfahrung, daß man Güter, die man ungestört zu besitzen glaubt, im Laufe der Zeit geringer schätzt. Wer kein anderes Leben als das in Freiheit kennt, ist sich des Werts dieser Freiheit und der Erkenntnis, daß das Recht eine unerlässliche Bedingung der Freiheit ist, oftmals nicht mehr so sehr bewußt.

Das Leitthema unseres Kongresses mahnt uns daher zur Wachsamkeit. Denn ich fürchte, daß gerade die Feinde der Freiheit die freiheitssichernde Funktion des Rechtes sehr deutlich erkannt haben. So ist es besonders wichtig, daß wir mit Aufmerksamkeit beobachten, wo die Rechtsordnung — und die Justiz als ihre vornehmste Dienerin — mißbraucht und diskreditiert werden sollen.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auch nur annähernd erschöpfend auf die Angriffe einzugehen, denen unsere Rechtsordnung ausgesetzt war und ist. Lassen Sie mich in aller Kürze noch folgendes anmerken: Man muß gar nicht bis hin zum Bereich des Terrorismus gehen, um auf bedenkliche Tendenzen zu stoßen. Waren es denn nicht sogar gewählte Vertreter unseres Volkes, die in der Besetzung fremder Häuser eigentlich keinen Straftatbestand mehr erkennen konnten? Und selbst wenn sie das Bestehen eines Hausrechts formal noch anerkannten, meinten sie dann nicht, daß seine Verletzung durch die angebliche Wohnungsnot gerechtfertigt sei?

Nun, die Presse berichtet heute über leerstehende Wohnungen und teilweise sinkende Mieten. Und manchem ist es peinlich, an seine Äußerungen aus der jüngsten Vergangenheit erinnert zu werden. Aber wo wären wir hingekommen, wenn wir unsere Rechtsordnung einfach zur Disposition des gerade politisch Modischen gestellt hätten? Es war und ist nicht immer leicht, gegenüber den Irrungen des Geistes standhaft zu bleiben. Aber ich glaube, es zahlt sich für diesen Staat aus, wenn wir unserer rechtspolitischen Linie treu bleiben.

Und ein weiteres: Ich verdenke es niemandem, wenn er andere Wege als die unserer Bundesregierung zur Erhaltung des Friedens in Europa für richtig hält. (Persönlich sehe ich allerdings keine ernsthafte Alternative.) **Wenn nun aber mangels eigener überzeugender Argumente der legitime politische Kampf**

um die Mehrheit der Wähler dadurch ersetzt werden soll, daß man erklärtermaßen versucht, durch Rechtsbrüche und Selbstanzeigen unsere Justiz in den Zusammenbruch zu treiben — dann müssen wir dem mit allen demokratischen Mitteln entschieden entgegentreten.

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch ein persönliches Wort als Justizminister: Es ist manchmal schon bitter, mitansehen zu müssen, wie eine Justiz — und ich sage dies mit aller Deutlichkeit — mutwillig daran gehindert wird, ihren eigentlichen Aufgaben im Interesse des rechtsuchenden Bürgers nachzukommen.

Die Menschenwürde als Maßstab der Rechtspolitik

So wichtig und notwendig es ist, Bedrohungen unserer Rechtsordnung sozusagen von außerhalb zu erkennen und ihnen zu wehren, so wichtig ist auch die Aufgabe, Fehlentwicklungen für die Rechtsordnung von innen heraus zu vermeiden. Denn es ist offensichtlich, daß eine **freiheitsichernde und friedensstiftende Funktion nur dem Recht zukommt, das von seinem Inhalt einem solchen Anspruch genügt**. Daher begrüße ich es außerordentlich, daß wir uns auf diesem rechtspolitischen Kongreß mit einem Indikator für „richtiges“ Recht befassen, nämlich der „Menschenwürde als dem Maßstab der Rechtspolitik“.

Bereits durch die Wahl unseres Themas wird deutlich, daß die Union in ihrer Rechtspolitik eine klare Absage erteilt an jegliche Ideologie und an alle gesellschaftsverändernden Theorien.

Nicht ein Menschentyp, wie ihn sich so mancher selbst ernannte Reformer erdacht hat, und keine vermeintliche grüne Idylle sind unsere Leitvorstellungen. So wie wir im Jahr 1974 vehement dagegen gekämpft haben, als wir im Vorblatt zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom Wunsche der SPD lesen mußten, das Kind nun endlich von der elterlichen Fremdbestimmung zu befreien, so werden wir uns heute gegen alle Versuche wehren, die naturrechtliche Wertepyramide auf den Kopf zu stellen und das menschliche Leben geringer zu achten als beispielsweise die Erhaltung eines Biotops. Denn an der Spitze der Wertepyramide steht nach wie vor unverrückbar der Mensch in seiner Würde als Geschöpf Gottes, und daran orientieren wir uns in unserer Rechtspolitik.

Ich meine, wir sollten uns darum bemühen, dem technologischen und sozialen Wandel in unserer hochindustrialisierten Gesellschaft mit einem geschlossenen

wertorientierten rechtspolitischen Konzept zu begegnen. Ohne ein solches Konzept begeben wir uns in die Gefahr, die Orientierung zu verlieren.

Der langjährige Vorsitzende des BACDJ, Staatsminister Friedrich Vogel, MdB, führte unter anderem aus:

Mit der Grundaussage „Recht sichert die Freiheit“ haben CDU und CSU der Rechtspolitik Wegweisung gegeben. Aber: Gerade in der Regierungsverantwortung ist ständige grundsätzliche Orientierung unerlässlich. Eine Ebene tiefer: **Meinungsführerschaft ist gefragt und gefordert. Wir müssen mit unserer geistig-politischen Orientierung das allgemeine Rechtsbewußtsein erreichen.** Nur dann werden die Gesetze, die wir beschließen, von der breiten Mehrheit auch angenommen. So besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Wertorientierung, Wertevermittlung und Schaffung von Rechtsbewußtsein einerseits, Rechtsbewußtsein und Hinwendung der Bürger zur Rechtsordnung andererseits.

Ein Warnzeichen möchte ich dabei setzen: Es ist ein längerfristiger Prozeß, das allgemeine Rechtsbewußtsein zu orientieren. Politische Grundentscheidungen der vorausgegangenen sozial-liberalen Regierungszeit haben das Rechtsbewußtsein in eine ganz bestimmte Richtung gelenkt. Behutsamkeit ist am Platze. Man kann nicht — diese Mahnung richte ich an Ungeduldige — Wertvorstellungen gleichsam mit der Brechstange ins allgemeine Bewußtsein schlagen. Das akzeptieren nicht einmal die eigenen Anhänger, wie die Erfahrung lehrt.

Ich möchte drei Phasen der rechtspolitischen Entwicklung unterscheiden: Erstens die Phase der rechtspolitischen Grundentscheidungen und des justizpolitischen Aufbaus, zweitens die Phase der prinzipiellen rechtspolitischen Auseinandersetzung, drittens die Phase der maßvollen rechtspolitischen Fortentwicklung.

In die Zeit bis 1969 fallen die wesentlichen rechtspolitischen Grundentscheidungen für die Bundesrepublik Deutschland. Sie sind eine Gemeinschaftsleistung aller rechtsstaatlichen demokratischen Kräfte unseres Landes. Die Führungsleistung der Unionsparteien bestand vor allem darin, daß bei den rechtspolitischen Grundentscheidungen ein breiter Konsens erreicht worden ist. Dadurch konnten sich neue gemeinsame Rechtsüberzeugungen — Rechtsüberzeugungen, die dem freiheitlichen Rechtsstaat gemäß waren — bilden und festigen.

Mir ist übelgenommen worden, daß ich in der Haushaltsdebatte am 5. Februar 1971 von einer „Sozialdemokratisierung der Rechtspolitik“

gesprochen habe. Wie sich bald herausstellte, traf die Äußerung den Punkt. Inhaltlich war auf breiter Front eine grundsätzlich andere Rechtspolitik gewollt. „Fortschrittliche“ Rechtspolitik, „Liberalisierung“, „Emanzipation“ waren zum Beispiel die Vokabeln. **Sozialdemokratische Rechtspolitik in diesen Jahren, das waren**

- Diskontinuität statt Kontinuität, verbunden mit bewußter oder in Kauf genommener Polarisierung,
- Ideologisierung des Rechts,
- Gesellschaftsveränderung als Leitziel,
- Primat der Politik und
- ein diffuses Freiheitsverständnis.

Wendepunkt im Grundsatzstreit um das Recht war der 1. Rechtspolitische Kongreß im Dezember 1975. Hier wurde deutlich, was die Alternative der Union ist: Recht sichert die Freiheit — Freiheit verstanden einmal als Freiraum des einzelnen, Freiheit zum anderen verstanden als freiheitlich verfaßter Staat. Das Wahlprogramm der Unionsparteien von 1976 nahm den Faden des ersten Rechtspolitischen Kongresses auf: „Recht sichert die Freiheit“, heißt es dort wörtlich.

Den Leitgedanken der Freiheitssicherung durch Recht haben wir — wie ich glaube mit Erfolg — vermitteln können. Wir haben auch vermitteln können, daß der Rechtsstaat als solcher Freiheitsordnung ist. **Freiheitsordnung bedeutet: In Bindung an die Grundrechte sichert der Rechtsstaat die Freiheit des einzelnen und sich selbst.** Beide, die Freiheit des einzelnen und der freiheitliche Staat, bedingen einander. Wird der freiheitliche demokratische Rechtsstaat ausgehöhlt, ist die Freiheit des einzelnen nicht mehr das Papier wert, auf dem sie geschrieben ist. Wird der Freiheitsraum des einzelnen eingeschnürt, wird der Rechtsstaat zur leeren Hülse. Deshalb bedürfen beide, die Freiheit des einzelnen und der Rechtsstaat, der Sicherung durch Recht und Gesetz.

Freiheitssicherung ist also einmal die Sicherung des Freiheitsraumes, den der einzelne hat, zum anderen die Sicherung der Ordnung, die den Staat des Grundgesetzes auszeichnet. Zwischen beiden Weisen der Freiheitssicherung besteht eine Wechselwirkung. Der Meinungskampf geht um die jeweilige Bestimmung des Gleichgewichts. Das Bemühen um die rechte Balance führt dazu, nicht nur nach der „Freiheit wovon“, sondern immer auch nach der „Freiheit wozu“ zu fragen. Eine solche Fragestellung liegt ja gerade uns nahe,

die wir Politik aus christlicher Verantwortung gestalten wollen. Die Zukunft des Rechts entscheidet sich daran, wie wir die Freiheitsordnung zwischen beiden Polen im Gleichgewicht halten.

Wir haben kurz nach der erneuten Übernahme der Regierungsverantwortung am 5. November 1982 unter tatkräftiger Mitwirkung des Arbeitskreises „Juristen der CSU“ das **Rechts- und Justizpolitische Programm** beschlossen. Bald darauf haben wir mit Bundeskanzler Helmut Kohl den **3. Rechtspolitischen Kongreß** veranstaltet.

Damals, im Januar 1983, habe ich gesagt: „Ich sehe keine politische Kraft in der Bundesrepublik Deutschland, die . . . ihre rechtspolitischen Grundsatzvorstellungen in dieser umfassenden Weise offenlegt.“ Diese Aussage bekräftigte ich heute. Erneut setzen wir mit dem Rechtspolitischen Kongreß ein Merkzeichen. Und noch in diesem Jahr werden wir das erneuerte **Rechts- und Justizpolitische Programm** vorstellen. Wir werden uns u. a. zu Fragen der Fortpflanzungsmedizin, des Sozialrechts, des Arbeitsrechts und des Wirtschaftsrechts äußern.

Abschließend möchte ich noch einmal auf das Thema Wertorientierung zurückkommen. „**Wir bekennen uns zur Würde des Menschen, Würde und Leben des Menschen — auch des Ungeborenen — sind unantastbar. Die Würde des Menschen bleibt unabhängig von seinem Erfolg oder Mißerfolg und unberührt vom Urteil des anderen. Wir achten jeden Menschen als eine einmalige und unverfügbare Person.**“ Diese Sätze stehen im **Grundsatzprogramm der CDU**. Sie leiten den Abschnitt ein, der das Verständnis vom Menschen behandelt. Genau dahin gehen unsere Anfragen auf dem 4. Rechtspolitischen Kongreß der Union: Welches Verständnis vom Menschen haben wir? Kann dieses Verständnis vom Menschen rechtspolitisches Handeln bestimmen?

Die Politik der Union richtet sich am christlichen Verständnis vom Menschen aus. Das bedeutet nicht, daß sich aus dem christlichen Glauben ein bestimmtes politisches Programm, also auch konkrete rechtspolitische Handlungsanweisungen ableiten ließen. Diese Feststellung scheint mir wichtig. Sie wendet sich gleichermaßen gegen christliche Fundamentalisten wie gegen diejenigen, welche aus der Bergpredigt tagespolitische Forderungen herleiten wollen. Aber der christliche Glaube gibt uns mit seinem Verständnis vom Menschen eine ethische, also auch rechtsethische Grundlage für verantwortliche Politik.

Die Erfolge in der Rechtspolitik skizzierte der Vorsitzende des Arbeitskreises Juristen (AKJ) der CSU, Wilhelm Vorndran, MdL:

Als die Union im Oktober 1982 die Regierungsverantwortung übernahm, da malte die SPD die Gefahr an die Wand, nun gäbe es eine „reaktionäre Wende“ in der Rechtspolitik. Wie völlig falsch und boshafte diese Unterstellung war, zeigen die Leistungen, die die Regierungskoalition schon nach drei Jahren aufweisen kann. Freilich haben wir einiges geändert, zurückgeschraubt, korrigiert, was in der Zeit der liberal-sozialistischen Koalition festgeschrieben wurde. Aber nicht aus rückschrittlicher Gesinnung, sondern weil es bitter nötig war, um rechtspolitische Irrwege zu stoppen und wieder Vertrauen in die freiheitverbürgende und friedensichernde Kraft des Rechts zu schaffen.

Wir haben im **Ehe- und Familienrecht** deutliche Zeichen dafür gesetzt, daß der Staat auch den rechtlichen Schutz von Ehe und Familie wieder ernst nimmt. Die schlimmsten Fehler der mißglückten Ehrechtsreform sind oder werden behoben. Unser Grundgesetz verbietet es, die Ehe zu einem jederzeit einseitig aufkündbaren Rechtsverhältnis herabzustufen und demjenigen die stärksten Rechtspositionen einzuräumen, der auf Kosten des anderen Partners und der Kinder die ehelichen Bindungen abstreifen will. **Aus christlicher und moralischer Verantwortung heraus wird die Union den Schutz und die Förderung der Familie als der ersten und wichtigsten Lebensgemeinschaft in Gesellschaft und Staat auch in Zukunft als eine ihrer vornehmsten und wichtigsten Pflichten betrachten.**

Wir haben den **Schutz der Jugend** verbessert. Junge Menschen haben einen Anspruch darauf, sich ungefährdet von schädlichen Einflüssen zu einer sittlich reifen, verantwortungsbewußten Persönlichkeit entfalten zu können. Die Eindämmung der Gefahren, die von den gewaltverherrlichen, menschenverachtenden und pornographischen Erzeugnissen der modernen Videotechnik ausgehen, ist eine Pflicht, die wir unseren Kindern und Jugendlichen schuldig sind. Kein kommerzielles Argument, kein überzogenes Liberalitätsverständnis darf uns an der Erfüllung dieser Pflicht hindern.

Wir haben gezeigt, daß die Verbesserung des **Schutzes des Bürgers als Verbraucher** für die Union nicht nur ein Lippensbekenntnis ist, sondern ein ernstes Anliegen, das konsequent in die Tat umgesetzt wird. In der Reihe wichtiger Verbraucherschutzgesetze ist gegen viele Widerstände als weiterer Meilenstein nunmehr das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften durchgesetzt worden.

Wir haben dem Bürger wieder mehr Sicherheit vor Übergriffen auf seine Rechtsgüter gegeben. Es ist leider eine traurige Tatsache, daß die Kriminalität, besonders die Gewaltkriminalität, in den siebziger und Anfang der achtziger Jahre ein nie dagewesenes Ausmaß erreicht hat. Erst jetzt wieder gibt es auch hier erfreuliche Anzeichen für eine Wende zum Besseren. Erstmals seit vielen Jahren hat die registrierte Kriminalität, auch die Gewaltkriminalität, 1984 abgenommen, nachdem sie sich zuvor in fünfzehn Jahren verdoppelt hatte — auch dies ein schweres Erbe, das wir übernehmen mußten.

Für die Unionsparteien ist der Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität ein klares und ernstes Anliegen.

Wir werden uns dabei nicht darin beirren lassen, daß neben vielen anderen Maßnahmen auch und gerade dem Strafrecht bei der Bekämpfung von Kriminalität eine unverzichtbare Aufgabe zukommt. Das hat nichts mit repressiver Einstellung zu tun, sondern entspringt unserer Verantwortung gegenüber dem rechtstreuen Bürger. Wer um sein Leben, seine Gesundheit, sein Eigentum und andere persönliche Rechtsgüter bangen muß, lebt nicht frei. Erst der staatlich verbürgte Schutz und die Sicherheit vor rechtswidrigen Übergriffen ermöglichen dem Bürger ein Dasein in Freiheit, Frieden und menschlicher Umgebung.

Zu einer unverantwortlichen Aufweichung des strafrechtlichen Schutzes war es beim **Demonstrationsrecht** gekommen. Es war unerträglich, mit ansehen zu müssen, wie Versammlungen und Demonstrationen immer mehr zu gewalttätigen Ausschreitungen zum Teil schwerster Art mißbraucht wurden, wie Vermummte und Bewaffnete ihr zerstörerisches Werk betrieben, ohne das hiergegen wirksam eingeschritten werden konnte. Seit Jahren hat die Union eine Beseitigung dieses bösen Zustandes verlangt. Nach hartem Ringen mit unserem Koalitionspartner FDP konnten wir im letzten Jahr wenigstens einige Verbesserungen erreichen. Wir werden sehr sorgfältig beobachten, ob die neuen Vorschriften ausreichen, um Gewalttätern und Störern das Handwerk zu legen. Es liegt uns fern, die Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und friedliche Versammlung zu beschneiden. Im Gegenteil: Wir wollen diesen elementaren Rechten wieder volle Geltung verschaffen, indem wir diejenigen zur Rechenschaft ziehen, denen es nicht um friedliches Demonstrieren geht, sondern um sinnlose, brutale Gewalt.

Im Terrorismus von links und rechts hat die Kriminalitätsentwicklung ihren schrecklichsten Höhepunkt gefunden. **Die terroristische Gefahr ist keineswegs gebannt**, dies zeigen die gräßlichen Anschläge im In- und Ausland. Wir werden deshalb auf nationaler und internationaler Ebene auch weiterhin alle

Anstrengungen unternehmen, um die Geißel des Terrorismus auszumerzen. Für unverantwortlich halten wir es, wieder eine Aufhebung der Antiterrorgesetze zu fordern, wie dies die Grünen und teilweise auch die SPD tun. Die SPD von heute ist nicht mehr identisch mit der SPD, die in den 70er Jahren die Gesetze gegen den Terrorismus mitgetragen hat.

Die Unionsparteien können für sich in Anspruch nehmen, als erste die rechtspolitische Dimension einer neuen wichtigen Aufgabe erkannt zu haben. **Wir haben uns bisher zu wenig um die Opfer von Straftaten gekümmert. Hier müssen wieder Maßstäbe zurechtgerückt werden. Es darf nicht dabei bleiben, daß sich die ganze mitmenschliche Anteilnahme im Prozeß auf den Straftäter und sein Schicksal konzentriert und für das Opfer nichts übrig bleibt.** Der Verletzte hat Anspruch auf Einfühlung und Rücksicht, auf Schutz vor diskriminierender Befragung und öffentlicher Bloßstellung, auf eine rasche und effektive Wiedergutmachung des erlittenen Schadens. Es wird zu den herausragenden Leistungen in der rechtspolitischen Bilanz der Bundesregierung gehören, wenn zum Ende der Legislaturperiode ein Erstes **Gesetz über die Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß verabschiedet** ist.

Wir bemühen uns gegenwärtig um einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem **Anspruch des Bürgers auf Schutz und schonsamen Umgang mit seinen Daten und der Verpflichtung des Staates, seinen Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit gerecht zu werden.** Angesichts der ungeheueren und unübersehbaren Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung ist die Gefahr des Mißbrauchs nicht von der Hand zu weisen. Unter der politischen Verantwortung der Union wird es den „gläsernen Menschen“ nicht geben. Der Bürger hätte aber auch kein Verständnis dafür, wenn übertriebener Datenschutz die staatlichen Aufgaben und das öffentliche Leben in unzumutbarer Weise beeinträchtigte. **Datenschutz darf nicht zum Straftatenschutz werden,** er darf die Pflichten des Staates, die innere Sicherheit zu gewährleisten und die Daseinsvorsorge für die Bürger zu garantieren, nicht unmöglich machen. In diesem Bereich ausgewogene Lösungen und zweifelsfreie Rechtsgrundlagen zu schaffen, ist sicherlich eine schwierige Aufgabe. Wir sind jedoch überzeugt, daß wir auch diese Arbeit auf der Grundlage unserer freiheitlichen und sozialen Wertmaßstäbe meistern werden.

Die Union steht für eine freiheitliche Rechtspolitik, in der alle Bürger gleiche und größtmögliche Chancen und Freiheiten haben, aber keine Vorrechte für Sondergruppen bestehen.

Die Union steht für eine demokratische Rechtspolitik, die der Minderheit Achtung zollt, aber auch den Respekt der Minderheit vor der Mehrheit verlangt.

Die Union steht für eine rechtsstaatliche und soziale Rechtspolitik, die dem Bürger ein Leben in Sicherheit und Frieden ermöglicht und den Schwachen und Bedürftigen ihr besonderes Augenmerk zuwendet.

Die Union steht für eine humane Rechtspolitik, in der die Toleranz gegenüber dem Andersdenkenden und die Achtung der Würde des Menschen unantastbare Grundsätze sind.

In einem Exkurs über die „Freiheit unter dem Grundgesetz“ stellte der Berliner Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Prof. Rupert Scholz MdA, den Bezug von Grundrechtsinterpretation zu aktuellen politischen Fragestellungen her. Er setzte sich unter anderem mit dem Gewaltbegriff und dabei auch mit der Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie mit dem Datenschutz auseinander:

Hier ist der Ort, erneut auf jene Mißverständnisse und teilweise gravierenden Mißdeutungen des Prinzips demokratischer Freiheit im grundgesetzlichen Verfassungsstaat aufmerksam zu machen. In anderer Richtung kommt ein weiterer Aspekt hinzu, der nunmehr von seiten der liberal-bürgerlichen Freiheit her das Prinzip demokratischer Freiheit bzw. demokratischer Staatsorganisation und Gesetzgebung anzugreifen sucht: Nämlich die unter teilweise einseitig-ideologischen, teilweise unter anarchistischen, namentlich unter den öko-sozialistischen Vorzeichen der „Grünen“ geführten Versuche, über die extrem-expansive Nutzung bestimmter grundrechtlicher Freiheiten politische Sonderrechte bzw. antistaatlichen Widerstandsrecht zu reklamieren oder zu behaupten, die mit dem Prinzip demokratischer Allgemeinheit, namentlich mit dem Prinzip der demokratischen Repräsentativverfassung und des allgemeinen, parlamentarischen Gesetzes unvereinbar sind. Ich nenne nur die Stichworte „ziviler Ungehorsam“, „Widerstand gegen (angeblich) strukturelle Gewalt des Staates“ als Angriff gegen das staatliche Gewaltmonopol und Reklamation angeblich vorrangiger demokratischer, tatsächlich aber schein-demokratischer, weil gleichheitswidriger Entscheidungs- oder Partizipationsrechte zugunsten sogenannter „Betroffener“, sowie Bekenntnis zu mehr plebisitzärer Demokratie, die über grundrechtliche Freiheiten zu vermitteln oder durchzusetzen sei, und schließlich — über expansive Deutung einzelner Minderheitenpositionen — mehr oder weniger anarchistische Verfassungsverweigerung.

Auch diese Themen sind hier nicht im einzelnen zu diskutieren. Wesentlich ist im hiesigen Zusammenhang jedoch nur soviel, daß die verfassungspolitischen Begründungs- oder Rechtfertigungsversuche solcher Thesen oder politischen Strategien in aller Regel auf einer extensiven Deutung grundrechtlicher Freiheiten, z. B. des Rechts der Demonstrationsfreiheit, basieren oder auf solche Deutungen rekurrieren, um die reklamierte, angeblich höhere Legitimität der eigenen politischen Auffassung oder Zielsetzung gegenüber der des demokratischen Gesetzgebers bzw. der von der demokratischen Mehrheit gewählten Regierung und ihrer angeblich nur „formalen Legalität“ zu begründen. (Nicht unzufällig kehrt in diesen Strategien oder Argumentationsweisen auch die uns aus vergangenen, traurigen Zeiten nur allzu gut bekannte Unterscheidung zwischen „Legalität“ und „Legitimität“ wieder!)

Demokratische und liberale Freiheit können jedoch nur bestehen, wenn die Freiheit aller in der gleichen, nämlich demokratischen Weise gewahrt wird, wenn das staatliche Gewaltmonopol als Grundlage der Sicherung der Freiheit aller gewahrt, also nicht angefochten wird, wenn Gesetz und Recht geachtet werden, wenn nicht Gesetzesgehorsam verweigert wird, wenn die Verfassungswidrigkeit sogenannten „zivilen Ungehorsams“ allseits erkannt und anerkannt wird, und wenn schließlich jedermann in Staat wie Gesellschaft stetig bewußt bleibt, daß unser freiheitlicher Verfassungsstaat nur dann Bestand haben wird, wenn sowohl die demokratische Freiheit des Bürgers als auch die private Freiheit des einzelnen und der staatsfreien Gesellschaft — jeweils in ihren Sphären, jeweils in ihren Aufgabenbereichen — geachtet und wechselseitig gewahrt werden. Auf der Balance von politischem Demokratieprinzip einerseits und freiheitlichem Rechtsstaatsprinzip andererseits basiert der Verfassungsstaat. Wer diese Balance — sei es zugunsten der einen, sei es zugunsten der anderen Seite — antastet, der tastet in der Konsequenz die Grundlagen des grundgesetzlichen Verfassungsstaates insgesamt an.

Welch erhöhter Wachsamkeit es hier bedarf, bedarf an dieser Stelle keiner näheren Darlegung. Wir haben vor allem darauf zu achten, daß nicht schon sprachliche Verwirrung verfassungspolitisch Schaden anrichtet. Wer zum Beispiel von „lediglich zivilem“ oder „nur gewaltfreiem Widerstand“ spricht, der handelt keineswegs in rechtmäßiger Freiheitsausübung, sondern der verletzt ungeachtet aller sogenannten „Gewaltfreiheit“ doch die Pflicht zur Achtung des Gesetzes, die alle Bürger in gleicher Weise trifft und die nur über diese gleiche und allgemeine Geltung die Freiheit aller und die Rechtssicherheit aller gewährleisten kann.

Widerstand kann es im Verfassungsstaat nur unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 4 GG geben, nämlich dann, wenn die verfassungsmäßigen Institutionen wirklich nicht mehr funktionieren, um Recht, Freiheit und Demokratie zu bewahren. Von einer solchen Extremlage kann jedoch, wie jeder vernünftige Mensch weiß, wahrhaftig nicht die Rede sein. Wer solche oder vergleichbare Zustände oder Situationen heraufzuargumentieren versucht, der diskreditiert den Verfassungsstaat in seiner Gesamtheit, und der diskreditiert auch die Mehrheit aller demokratischen und freien Bürger. Demonstrationen mit Ausschreitungen verletzen nicht nur andere Schutzgüter, sondern sie stellen auch Prinzipien bürgerlicher Freiheit und demokratischer Staatlichkeit in Frage.

Gestatten Sie mir, dies gerade hier in Karlsruhe mit soviel Deutlichkeit und Stringenz zu betonen. Ich denke nämlich gerade hier in Karlsruhe, in der „Hauptstadt des Rechts“, an die kürzliche **Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes** (BVerfGE 69,315 ff.), die meines Erachtens durchaus problematische Interpretationselemente enthält. So scheint es mir gerade im Lichte solcher Entwicklungen im Rahmen des Demonstrationswesens, wie sie in Brokdorf einen ihrer traurigen Höhepunkte gefunden hatten, höchst problematisch zu sein, die Demonstrationsfreiheit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Volkssouveränität, mit (legitimen?) Erfordernissen plebisztärer Demokratie zu sehen und in diesem Zusammenhang sogar angesichts des geringen Raumes, den das Grundgesetz — wie ich meine: aus guten Gründen — der plebisztären Demokratie einräumt, davon zu sprechen, daß der Demonstrationsfreiheit hier sogar eine kompensatorische Funktionsbedeutung zukomme, die sie zu einem unverzichtbaren, zu einem grundlegenden Funktionselement unserer Demokratie insgesamt erhebe. **So wichtig die Demonstrationsfreiheit im Rahmen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit für die demokratische Meinungsbildung ist, so sehr steht sie doch im Vorfeld, im Rahmen und unter dem Vorbehalt der repräsentativen Demokratie, kann also nicht — als mehr oder weniger plebisztäres „Demokratierecht“ — an die Stelle repräsentativer Willensbildung treten, kann sie deren ausschließliche Legitimation nicht bestreiten und darf sie erst recht nicht als gewissermaßen kompensatorisches Korrelat zu dieser begriffen oder gedeutet werden.** In allen diesen Fragen und Aspekten erscheint mir die Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht unproblematisch zu sein.

Freiheit unter dem Grundgesetz bedeutet also liberale, soziale und demokratische Freiheit. Freiheit unter dem Grundgesetz bedeutet aber auch,

und für alle drei Formen der Freiheit gemeinsam, rechtliche Freiheit, d. h. rechtlich verfaßte, rechtlich gesicherte und rechtlich verantwortete Freiheit. Die Grundrechte markieren die Grundpositionen und die grundsätzlichen Ausübungschancen individualer Freiheit. Dem demokratischen Gesetzgeber obliegt es, diese bürgerlichen Freiheiten im einzelnen dort auszugestalten, wo ihm die Verfassung solche Verantwortung zuweist (also vor allem im Rahmen der grundrechtlichen Gesetzesvorbehalte), um für eine insgesamt, das heißt für alle nach Maßgabe des Gleichheitssatzes gleichmäßige, gleichermaßen reale und des weiteren sozial verträgliche Freiheitsordnung zu sorgen. Der Gesetzgeber hat namentlich den Auftrag für Rechtssicherheit und für die Bewahrung auch der Freiheitsrechte des Kleineren und sozial Schwächeren zu sorgen. In dieser Aufgabe verbinden sich liberale und soziale Rechtsstaatlichkeit — einmündend in das ausschließliche Regelungsmandat des demokratischen Gesetzgebers. Ihm obliegt ein außerordentlich hohes Maß an freiheitspolitischer Gestaltungsverantwortung — ein Maß an Verantwortung, dem vor allem politisch nicht ausgewichen werden darf.

Gestatten Sie beispielhaft einen Ausblick auf einen besonders aktuellen Gestaltungskomplex, der mir in wahrhaft paradigmatischer Weise die eben angesprochene Problematik zu verdeutlichen scheint: nämlich die derzeit aktuellen **dringend regelungsbedürftigen Gesetzgebungsfragen zum Verhältnis von Datenschutz und Sicherheit im Bereich von Polizei, Strafrechtpflege, Verfassungsschutz usw.** Der Datenschutz steht bekanntlich — verdeutlicht im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, I ff.) — unter dem grundrechtlichen Schutz aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG — heute zusammengefaßt in der Figur des sogenannten Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“. Dieses Recht ist unbestreitbar Ausfluß besonderer grundrechtlicher Freiheitsgarantien, nämlich der Garantie eines geschützten Bereichs wirklicher Privat- und Intimsphäre. Auf der anderen Seite stehen die ebenso verfassungsmäßigen wie verfassungspolitisch erforderlichen Belange der Sicherheit. **Denn nur wenn der polizeiliche, der strafrechtliche und auch der verfassungsschützende Sicherheitsbereich seine Aufgaben wirksam erfüllt, wird es Rechtssicherheit und damit intakte Grundlagen für eine wirkliche, lebendige und funktionierende freiheitliche Lebensordnung geben können, wird diese Lebensordnung, über die wir glücklicherweise heute doch verfügen, wirklich und wirksam bewahrt werden können.** Angesichts des Regelungsauftrages, den der Gesetzgeber durch das Volkszählungsgesetz des Bundesverfassungsgerichtes empfangen hat, muß hier jedoch ein wirklich funktionierender, beiden Bereichen gemeinsam gerechtwerdender Ausgleich gefunden werden. Es müssen gesetzliche

Regelungen gefunden und formuliert werden, die die informationelle Selbstbestimmung des einzelnen ebenso wie die staatliche Informationsverantwortung zugunsten der Rechtssicherheit aller Bürger hinreichend wahren.

Diesen Ausgleich wirksam und effektiv zu gestalten, ist sicher nicht leicht. Nicht nur nicht leicht, sondern **politisch wie rechtlich verfehlt wäre es jedoch, hier einseitig die Priorität beim Recht auf informationelle Selbstbestimmung des einzelnen zu sehen bzw. dort hinzusetzen und die Belange der Rechtssicherheit erst sekundär zu bewerten.** Wer in dieser Richtung operiert, der verkennt die Erfordernisse des grundrechtlichen Freiheitsbegriffs, der in elementarer Weise auf die Rechtssicherheit setzt, von dieser abhängig ist, und nur auf deren Grundlage, also nur auf der Grundlage wirklich gewahrter und durchgesetzter Rechtssicherheit im Stande ist, jenes so weit und umfassend angelegte Freiheitsversprechen einzulösen, das das Grundgesetz mit seinen Prinzipien umfassender, liberaler, sozialer und demokratischer Freiheit dem Bürger unseres Verfassungsstaates gegeben hat und von dem es erwartet, daß dies vor allem durch den demokratischen Gesetzgeber weiter eingelöst wird.

Welche Mißverständlichkeit bedeutet es demgegenüber, wenn der Bereich der Rechtssicherheit gerade im Zusammenhang mit diesen anhängigen Gesetzgebungsfragen als angeblich freiheitswidrig, als angeblich illiberal oder freiheitsbedrohend diskreditiert wird und der freiheitspolitische Akzent ausschließlich beim individualen Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesetzt oder gesehen wird. Solche Argumentation pflegt sich bekanntlich ihrer besonderen „Liberalität“ zu rühmen; in Wahrheit ist sie jedoch keine Liberalität bzw. reine Schein-Liberalität. **Wirkliche Liberalität fordert nicht nur das freie Belieben des einzelnen, sondern auch die Rechtssicherheit für den einzelnen wie für alle im jeweiligen freiheitlichen Belieben, in der jeweiligen freien Nutzung freiheitsrechtlich gewährter Chancen und Rechte.** Gerade deshalb darf der freiheitspolitisch wirklich aktive und bewußte Gesetzgeber keinem schein-liberalen Quietismus anheimfallen oder erliegen. Er darf sich nicht Schein-Liberalitäten als angeblich wahre oder gar ausschließliche Liberalitäten einreden lassen, sondern er muß das Maß wirklicher und verantworteter Liberalität selbst finden, muß selbst bewußt und deutlich gegenüber allen jenen Stellung beziehen, die da meinen, daß es der Freiheit im Sinne des Grundgesetzes mehr nütze, wenn man im Zweifel auf mehr Rechtssicherheit verzichtet.

Gerade für die Rechtspolitik der CDU/CSU bedeutet es hier und an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit klarzustellen, daß die grundgesetzlich gebotene

Liberalität in ihren Händen am besten bewahrt wird, daß ihr Eintreten auch für die Rechtssicherheit verfassungspolitisch wie verfassungsrechtlich unabdingbar ist, und daß erst und nur auf der Grundlage dieser Einsicht wirklich und wertbewußt liberale Rechtpolitik entwickelt und gestaltet werden kann.

Freiheit unter dem Grundgesetz lebt durch das Recht und vom Recht. Freiheit ist jedoch auch im Sinne des Grundgesetzes kein rein rechtlicher Tatbestand, Freiheit läßt sich vor allem nicht allein von Rechts wegen verordnen, sichern oder durchsetzen. **Freiheit lebt zu allererst im Bürger selbst, wird vom Bürger selbst erlebt, entfaltet und verantwortet.** Freiheit im Sinne des Grundgesetzes ist vor allem also Aufgabe wie Tatbestand des einzelnen Bürgers selbst und seines freiheitlichen Rechtsbewußtseins. **Solange der Bürger um das Ethos der Freiheit weiß, solange er sich ihrer bewußt ist, solange er vor allem weiß, daß er selbst für den Bestand und die Erhaltung seiner wie aller Freiheit verantwortlich ist, solange wird die so grandiose Freiheitskonzeption unseres Grundgesetzes Stabilität und Standhaftigkeit behalten.** Der freiheitliche Bürger muß sich vor allem stets der Grenzen seiner Freiheit bewußt sein, er muß sich stets des gleichen Rechts der anderen auf gleiche Freiheit bewußt bleiben. Verfügt er über ein solches Bewußtsein, verfügt er vor allem über die Bereitschaft zur nötigen Selbstbeschränkung, Toleranz und Kompromißfähigkeit, so wird das **Verfassungsprinzip Freiheit im Sinne unseres Grundgesetzes niemals ernsthaften Schaden nehmen können.**

Daß der Verfassungsgeber von 1949 von einem solchen Bild des ebenso freiheitlichen wie verantwortlichen Bürgers ausging, wurde bereits gezeigt. Betrachten wir die moderne Entwicklung, so werden wir nach wie vor konstatieren dürfen, daß die grundsätzlichen Erwartungen und Hoffnungen des Verfassungsgebers von 1949 aufgegangen sind. Wir werden andererseits aber auch nicht umhinkommen, einzelne Krisensymptome festzustellen. Ich möchte an dieser Stelle vor allem und stellvertretend auf **einzelne Krisensymptome im Bereich unseres Rechtsbewußtseins** hinweisen, wobei es mir nicht nur um die bereits angesprochenen Tatbestände gewalttätiger Demonstrationen, „zivilen Ungehorsam“ usw. geht. Es geht vielmehr auch um das deutlich feststellbare Anwachsen des bürgerlichen Konfliktbewußtseins, das sich z.B. in der allseits zu beobachtenden, vielfach **übersteigerten Anrufung unserer Gerichte**, im Bestreben also offenbart, zunächst einmal eigene oder als eigen vorausgesetzte Rechte gleich vor dem Richter, also gleich im justizförmigen Konfliktverfahren auszutragen oder durchzusetzen. Der Weg zum Richter sollte eigentlich, jedenfalls für den kompromißbereiten, toleranten Bürger die ultima ratio sein.

Darüber hinaus lassen sich viele andere, vergleichbare Entwicklungstendenzen beobachten, die sämtlich die nachfolgende Feststellung begründet erscheinen lassen: nämlich die, daß bei uns verstärkt bürgerlich-egoistisches Konfliktbewußtsein an die Stelle bürgerlich-solidarischen Rechtsbewußtseins tritt, daß bei uns verstärkt das Verständnis von eigener, verfassungsrechtlich garantierter Freiheit darin besteht oder doch auch in dem Sinne gedeutet wird, daß man freie Bahn für das eigene Recht, das eigene Interesse, die eigene, auch egoistische Durchsetzung derselben als vorrangigen Ausdruck der verfassungsrechtlich gewährleisteten individualen Freiheit begreift oder doch in entsprechendem Sinne postuliert. Solchen Entwicklungstendenzen muß entschieden entgegengewirkt werden. Denn auch von dieser Seite droht dem Begriff und den Einzelgarantien unserer grundgesetzlichen Freiheit Gefahr.

Verstärktes Bewußtsein für die Freiheit in Gestalt verstärkten Rechtsbewußtseins lautet — auf eine kurze, resümierende Formel gebracht — eine Hauptaufgabe unserer Zeit. Eine Aufgabe, die unsere gesamte politische Kultur angeht, die nicht nur unsere Rechtspolitik im engeren Sinne betrifft, sondern die auch und namentlich unsere gesamte Bildungspolitik — gegenständlich gesprochen: vor allem die Erziehung in der Familie, in der Schule und auch an den außerschulischen Bildungsstätten, namentlich an unseren Universitäten — dauerhaft und vielleicht mehr denn je zuvor verpflichtet. Die Erhaltung und Förderung von Freiheitsbewußtsein in und durch Rechtsbewußtsein ist eine dauerhafte Aufgabe, ihrer darf man niemals müde werden.